



## Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters – Antrag der CDU-Fraktion vom 26.11.2022

Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters

Auskunft erteilt: Herr Sonnenburg | 02521 29-110 | sonnenburg@beckum.de

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.12.2022 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

ohne

### Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 26.11.2022 (siehe Anlage zur Vorlage) beantragt die CDU-Fraktion, in die zu verabschiedende Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (Zuständigkeitsordnung) einen Passus aufzunehmen der regelt, dass der zuständige Ausschuss in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen ist, wenn sich die Örtliche Rechnungsprüfung zu einem Vergabeverfahren nicht zustimmend äußert.

Die Verwaltung nimmt zum Antrag wie folgt Stellung:

Nach der verwaltungsinternen Dienstanweisung für Vergaben (Vergabeordnung im Sinne von § 3 Absatz 3 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Beckum, Prüfungsauftrag nach § 104 Absatz 1 Nummer 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) haben die auftraggebenden Stellen der Örtlichen Rechnungsprüfung in den dort bestimmten Fällen Vergabevorschläge vorab zur Prüfung vorzulegen. Das Prüfungsergebnis wird der für die Vergabeentscheidung zuständige Leitungsebene und aktuell dem zuständigen Fachausschuss mitgeteilt.

Stimmt die Örtliche Rechnungsprüfung dem Vergabevorschlag nicht zu, kann die Vergabe sodann auch gegen das Votum der Örtlichen Rechnungsprüfung durchgeführt werden. Hierzu kommt es in der Praxis jedoch nur ausnahmsweise, da Hinweise der Örtlichen Rechnungsprüfung in der Regel im Vorfeld berücksichtigt werden.

Die Verwaltung hält eine dem Antrag der CDU-Fraktion entsprechende Regelung, wonach die Nicht-Zustimmung der Örtlichen Rechnungsprüfung die Zuständigkeit der jeweiligen Fachausschüsse auslöst, für zulässig und grundsätzlich umsetzbar. Zu bedenken ist aber, dass dies – soweit der Fall eintritt – regelmäßig mit einer Verzögerung des Vergabeverfahrens einhergeht.

Die Verlagerung der Entscheidungszuständigkeit auf den Bürgermeister dient vor allem dazu, die gebundene Vergabeentscheidung zu beschleunigen. Konkret bedeutet dies eine Verkürzung der jeweiligen Bindefrist, während derer sich Bieterinnen und Bieter an ihr Angebot gebunden halten müssen. In der Zukunft würden Vergabeverfahren nicht mehr mit Blick auf den Vorlagenschluss für den jeweiligen Ausschuss getaktet.

Erklärt die Örtliche Rechnungsprüfung nun ihre Nicht-Zustimmung zu einem Vergabevorschlag, begründet erst dies eine Ausschusszuständigkeit. Die Vergabe müsste dann auf die Tagesordnung der nächsten erreichbaren Sitzung aufgenommen oder in einer Sondersitzung – zu der in der Regel mit verkürzter Ladungsfrist einzuladen wäre, um das Verfahren kurz zu halten – entschieden werden. Die damit verbundene längere Verfahrensdauer ist zukünftig in das Vergabeverfahren nicht mehr eingeplant. Festgelegte Bindefristen müssten regelmäßig verlängert werden, was nur mit Zustimmung der Bieterinnen und Bieter erfolgen kann.

Im Übrigen handelt es sich auch in einem solchen Fall um eine gebundene Vergabeentscheidung. Einem in den Ausschuss eingebrachten Entscheidungsvorschlag wäre nach der zugrunde liegenden Rechtsauffassung der Verwaltung zwangsläufig zu folgen. Soweit sich der Ausschuss der abweichenden Rechtsauffassung der Örtlichen Rechnungsprüfung anschließt, müsste in der Konsequenz eine Beanstandung durch den Bürgermeister erfolgen.

Für den Fall, dass dem Antrag unter Zurückstellung der vorgenannten Bedenken gefolgt werden soll, schlägt die Verwaltung vor, in Anlehnung an die vorgesehene Wertgrenze für eine Berichterstattung über Auftragsvergaben eine Wertgrenze für Vergaben mit einem Auftragswert von über 100.000 Euro vorzusehen.

Als Alternative wäre aus Sicht der Verwaltung die Regelung denkbar, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unabhängig von einer Wertgrenze den jeweils zuständigen Fachausschuss informiert, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung die Nicht-Zustimmung zu einer Vergabeentscheidung erklärt hat.

**Anlage(n):**

Antrag der CDU-Fraktion vom 26.11.2022